

SATZUNG

der Gemeinde MÖNCHSROTH

über die Benutzung des solarbeheizten
Freibades der Gemeinde Mönchsroth

vom 11. April 1997

Die Gemeinde Mönchsroth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetze vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392), vom 12. April 1994 (GVBl. S. 210), vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 609), vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747), vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 371), vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

Freibad-Benutzungssatzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde unterhält und betreibt das gemeindliche Freibad als eine der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung dienende Einrichtung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Das gemeindliche Freibad dient dem Zweck, in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern (vgl. §§ 51 ff AO).
- (2) Die Gemeinde erstrebt durch den Betrieb des Freibades keinen Gewinn. Sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für die öffentliche Gesundheitspflege zu verwenden. Die Gemeinde erhält weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Freibades. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben aus den Mitteln des Freibades, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Freibades oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die öffentliche Gesundheitspflege zu verwenden.

§ 3

Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich und am Badeingang ausgehängt.
- (2) Das Freibad steht (vorbehaltlich des § 4) während der Betriebszeiten grundsätzlich jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (3) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Dauer- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Karten sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen. Missbrauch der Benutzungskarten und Weitergabe wird mit sofortigem ersatzlosen Einzug der Karten geahndet. Ebenso ist das Personal zur Ausweis- und Unterschriftenkontrolle berechtigt.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender oder betäubender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit Geschlechtskrankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten,
 - d) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz vom 13.7.1961 BGBl. I S. 1012 ber. S. 1300 in der jeweils gültigen Fassung) leiden.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes bzw. der behinderten Person verpflichtet.
- (3) Der Badegast hat die Reservierung von bestimmten Bereichen und Einrichtungen für Vereine, Schulen, Kurse oder Sonderveranstaltungen zu beachten. Art und Umfang der Reservierung wird vor dem Eingang durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben (vgl. 4.).

- (4) Das verantwortliche Personal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- (5) Personen, die im Freibad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen.
- (6) Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung, sie werden nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen (s. auch § 14 Abs. 5).
- (7) Bei Überfüllung des Freibades und bei betrieblichen Störungen kann das Freibad vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs.1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 6

Betriebszeiten und Nutzungsdauer

- (1) Das gemeindliche Freibad ist während der warmen Jahreszeit geöffnet. Der Gemeinderat bestimmt Beginn und Ende der Betriebszeit und macht diese Zeitpunkte in ortsüblicher Weise bekannt.
- (2) Während der Betriebszeit beginnt die tägliche Badezeit um 9.30 Uhr und endet in der Regel um 20.00 Uhr. Bei ungünstiger Witterung kann Beginn und Ende der Badezeit im Einzelfall durch den Bademeister von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr und das Ende der täglichen Badezeit auf 19.00 Uhr festgesetzt werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener müssen das Bad bis 18.00 Uhr verlassen.

- (4) Zum Zwecke der Reinigung und der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten kann die Gemeinde den Betrieb des Bades auch während der allgemeinen Betriebszeit ganz oder teilweise einstellen. Die Betriebseinstellung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
- (5) Mit dem Ende der Betriebszeit endet in jedem Falle die Badezeit.

§ 7

Wassertemperatur

Ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Wassertemperatur besteht nicht.

§ 8

Zugang zum Bad

- (1) Das Gelände des Bades darf nur über den Eingang an der Kasse betreten werden. Das Betreten der gärtnerischen Anlagen ist verboten.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

§ 9

Benutzung der Umkleieräume

- (1) Zum Aus- und Ankleiden müssen die Umkleidekabinen bzw. Sammelumkleideräume benützt werden.
- (2) Die Kleidung darf nur in den verschließbaren Garderobeschränken aufbewahrt werden. Ein Schlüssel kann an der Kasse gegen Entrichtung einer Gebühr und eines Einsatzes ausgeliehen werden. Die Kleidung ist nach jeder Badbenutzung bei Verlassen des Bades aus den Garderobeschränken zu entfernen.
- (3) Sind alle Garderobenschränke belegt, besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Garderobenschranke.

§ 10

Fundsachen

Im Badegelände gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben. Meldet sich der rechtmäßige Eigentümer innerhalb einer Woche nicht, so werden die Fundsachen an das gemeindliche Fundamt zur weiteren Verfügung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften überwiesen. Zur Aufbewahrung entgegengenommene, vom Verwahrscheinbesitzer jedoch während der Badesaison nicht zurückverlangte Gegenstände werden ebenfalls als Fundsachen behandelt.

§ 11

Badekleidung

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist den Badegästen ab 6 Jahren nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.

- (2) Badeschuhe dürfen in den Wasserbecken nicht benutzt werden.
- (3) Die Badekleidung darf nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen ausgewaschen oder ausgewunden werden. In den Wasserbecken ist dies nicht zulässig.

§ 12

Körperreinigung und Reinhaltung der Wasserbecken

- (1) Jeder Badbesucher hat sich vor dem Betreten der Wasserbecken und der Wasserrutsche zu duschen.
- (2) Das Wasserbecken darf nur über die Durchschreitebecken betreten werden. Reinigungsmittel zur Körperreinigung dürfen nur in den Duschen im Toilettenraum verwendet werden. Außerhalb dieser Räume, auch in den Durchschreitebecken, ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (3) Die Beckenumgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 13

Ordnung und Sicherheit

- (1) Das Schwimmbecken und das Sprungbrett dürfen nur von den geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer sollen das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder das Planschbecken benützen.
- (2) Das Springen vom Beckenrand ist nicht gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person den Startblock betritt.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt.
- (4) Gläser und Flaschen dürfen nicht im Umkleide-, Mutter-Kind-, Sanitär-, Becken- und Spielplatzbereich benutzt werden.
- (5) Sämtliche im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise, vor allem zur Benutzung des Mutter-Kind-Bereiches sowie der Wasserrutsche mit Zielbecken sind unbedingt zu beachten.

- (6) Ball-, Wurf- und ähnliche Spiele dürfen nur auf den besonders gekennzeichneten Plätzen stattfinden. Derartige Spiele sind auf den Liegewiesen, wo andere Badbesucher belästigt werden können, verboten. Für Ballspiele dürfen nur leichte Bälle aus Gummi oder Kunststoff verwendet werden. Grundsätzlich darf nur mit Gegenständen gespielt werden, die keine Verletzungsgefahr darstellen.
- (7) Die Einrichtungen und Anlagen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Für die Behebung einer Verunreinigung kann eine Reinigungsgebühr erhoben werden.
- (8) Papier und Abfälle aller Art sind in die bereitgestellten Abfallkörbe zu werfen.
- (9) Beim Singen, Musizieren oder bei der Benutzung von Rundfunkgeräten, Kassettenrecordern usw. ist auf das Ruhebedürfnis der übrigen Badegäste besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Verhalten der Badbesucher

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (3) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Mutter-Kind- und Badebereiches gestattet.
- (4) Unfälle im Badebereich sind unverzüglich dem Personal zu melden. Ein Missbrauch der Notrufanlage wird bestraft.
- (5) Einer besonderen Genehmigung (s. auch § 4 Abs. 6) der Gemeinde bedarf
 - a) das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen, Zeichnen und Malen;
 - b) das Feilbieten und der Verkauf von Waren außerhalb des Kiosks sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklameartikeln.

§ 15

Aufsicht

- (1) Das verantwortliche Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

- (2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind entweder mündlich beim Badewärter oder schriftlich bei der Gemeinde vorzubringen.

§ 16

Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 17

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie die Wasserrutsche auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen - insbesondere auch für Wertsachen und Bargeld - wird nicht gehaftet.
Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Badegast durch Dritte zugefügt werden.

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19

Besondere Anordnungen

Die Gemeinde kann zur Durchführung dieser Satzung noch besondere Anordnungen treffen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.1986 außer Kraft.

Mönchsroth, den 11.04.1997
VERTRÄGE/FRBASA0.doc

GEMEINDE MÖNCHSROTH


Dammer
1. Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Mönchsroth am 10. April 1997

<i>Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung</i>
<i>Sachverhalt - Beschluss - Antrag - Abstimmungsergebnis</i>

- öffentlicher Teil -

TOP - 9 Neuerlass einer Satzung über den Betrieb und die Benutzung des solarbeheizten Freibades der Gemeinde Mönchsroth

Die Gemeinde Mönchsroth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetze vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392), vom 12. April 1994 (GVBl. S. 210), vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 609), vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747), vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 371), vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 376) (FN BayRS 2020-1-1-I) entsprechend dem beiliegenden Entwurf die Freibad-Benutzungssatzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und ist dem Protokoll beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Angenommen mit 12 gegen 0 Stimmen.

Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 12 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Mönchsroth, den 13. April 1997

Gemeinde Mönchsroth
Hauptstraße 2
91614 Mönchsroth


.....
Helmut Dammer
1. Bürgermeister

